

## Richtlinie zur Förderung von Entrepreneurship

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 2. Februar 2015 – V 300 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 280

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mithilfe des Europäischen Sozialfonds nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,
- des Operationellen Programms Mecklenburg-Vorpommern für die Förderperiode 2014 – 2020,
- der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 65),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)

Zuwendungen zur Förderung von Entrepreneurship mit dem Ziel, das Klima insbesondere für wissensbasierte Gründungen zu verbessern und darüber hinaus die positive

Einstellung zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu stärken.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Bedeutung und Akzeptanz der Selbstständigkeit in Mecklenburg-Vorpommern weiter zu stärken und insbesondere zu innovativen Gründungen anzuregen.

Die Aktivitäten müssen eine strukturpolitische Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern haben. Dies ist insbesondere gegeben durch:

- a) Maßnahmen, besonders in Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Technologiezentren,
  - die vorrangig Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studierende über die Chancen einer Gründung informieren, sie beraten, qualifizieren, bei einer Gründung begleiten und in der Wachstumsphase betreuen,
  - die unternehmerisches Denken bei Studierenden auch unabhängig von einer konkreten Gründung fördern, insbesondere durch gemeinsame Projekte mit Unternehmen,
  - die in Form von Aktionen und Wettbewerben auf Chancen der Selbstständigkeit aufmerksam machen.
- b) Maßnahmen, die das Thema Unternehmensnachfolge als alternative Form der Selbstständigkeit bewerben und durch spezialisierte Angebote der Qualifizierung, Beratung und Koordinierung begleiten.
- c) Maßnahmen, die in der Öffentlichkeit auf die Chancen der Selbstständigkeit aufmerksam machen und mögliche Unterstützungsangebote vernetzen.
- d) Maßnahmen, die im Rahmen der Initiative „Schülerfirmen MV“ zur Gründung von Schülerfirmen anregen und diese beraten und begleiten.

2.2 Die Maßnahmen richten sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

- Studierende, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
- Personen, die an einer Unternehmensnachfolge beteiligt sind,
- Schülerinnen und Schüler.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger für die Durchführung der Maßnahmen müssen geeignet und zuverlässig sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen und in der Lage sein, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Ausnahmefall kann eine Zuwendung bis zu 100 Prozent bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zweckes nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben. Die ESF-Fondsverwaltung legt die maximalen Sätze der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Verwaltungsgemeinkosten fest.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, der Landesregierung oder einem von ihr beauftragten Dritten auch außerhalb der Nachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, können geprüft werden durch

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission,
- den Landesrechnungshof,
- die Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
- das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus,

- das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales,
- das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

6.2 Im Zuge der Antragstellung sind dem Antragsteller die subventionserheblichen Tatsachen im Einzelnen mitzuteilen und er ist zu verpflichten, die Versicherung abzugeben, dass ihm die Subventionserheblichkeit dieser Tatsachen sowie die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

6.3 Für Personalausgaben ist Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit der Maßgabe anzuwenden, dass jegliche Überschreitung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde bedarf.

### 7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1.1 Anträge sind in schriftlicher Form beim

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Abteilung Förderangelegenheiten  
Erich-Schlesinger-Straße 35  
18059 Rostock

einzureichen.

7.1.2 Die Antragsteller haben mit dem Antrag Projektbeschreibungen vorzulegen, in denen Inhalt und Ziel der Maßnahmen definiert werden und die alle erforderlichen Angaben hinsichtlich der zeitlichen Struktur, des voraussichtlichen Kreises der Teilnehmer, der erforderlichen finanziellen Aufwendungen sowie der Finanzierung der Maßnahmen enthalten. Über die Bewilligung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Förderangelegenheiten.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die förderfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit der Mittelanforderung sind der zahlenmäßige Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben und die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) einzureichen. Die Originalbelege werden durch die Bewilligungsbehörde stichprobenweise geprüft. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten, nachgewiesenen und anerkannten Ausgaben.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von den Nummern 6.1 und 6.5 der ANBest-P ist mit der letzten Mittelanforderung neben dem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben auch der Sachbericht einzureichen. Ein gesonderter Zwischennachweis sowie ein nochmaliger Gesamtverwendungsnachweis (zahlenmäßig) ist nicht erforderlich. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

#### 7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Ergänzend zu Nummer 6.9 der ANBest-P sind alle Unterlagen und Zahlungsbelege der im Rahmen des Operationellen Programms Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2014 – 2020 für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds geförderten Projekte bis zum 31. Dezember 2029 zur Einsicht bereitzuhalten.

#### 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung des Unternehmergeistes vom 14. Mai 2009 (AmtsBl. M-V S. 460) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 64